

Zahl : D/11040/2019

Betreff: Festsetzung Gemeindeabgaben und Gebühren ab dem Jahr 2020

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 4 der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst:

a) Änderung Kanalgebührenverordnung:

Die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.08.2002 erlassene Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Weerberg, kundgemacht vom 03.09.2002 bis 18.09.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2018, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt € 4,62 per m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens aber im Einzelfall € 2.500,00.

Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt 25% der Anschlussgebühr für Abwasser nach § 4 Abs. 1, 2 u. 3, das sind € 1,16, sohin in Summe für Abwasser- und Niederschlagswasser € 5,78 je m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 7 Abs. 6 hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 der Kanalgebührenordnung jährlich festgesetzt.

Die Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,26 pro Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 13 Inkrafttreten:

Die Änderung im § 7 Abs. 6, 2. Satz treten mit 01.10.2020, die Änderungen im § 4 Abs. 3 mit 01.01.2020 in Kraft.

b) Änderung Wasserleitungsgebührenverordnung:

Die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.1992 erlassene Wasserleitungsgebühren-

verordnung der Gemeinde Weerberg, kundgemacht vom 02.12.1992 bis 17.12.1992, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2018, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag „€ 2,60“ durch den Betrag „€ 2,80“ ersetzt.

Im § 4 Abs. 2 wird der Betrag „€ 2,60“ durch den Betrag „€ 2,80“ ersetzt.

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag „€ 0,60“ durch den Betrag „€ 0,65“ ersetzt.

Die Änderung im § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 treten mit 1.1.2020, die Änderung im § 5 Abs. 4 mit 01.10.2020 in Kraft.

c) Änderung Hundesteuer

Die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2007 erlassene Hundesteuerverordnung der Gemeinde Weerberg, kundgemacht vom 12.12.2007 bis 27.12.2007, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das Haushaltsjahr erhoben. Sie beträgt für den ersten Hund € 80,00 und für jeden weiteren Hund € 110,00 pro Haushaltsjahr. Für Wachhunde und für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer für den ersten und jeden weiteren Hund € 45,00 pro Jahr.

§ 7 Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

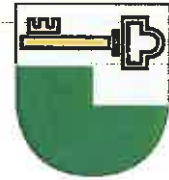
An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019



Zahl : D/11042/2019

Betreff: zur Änderung der Müllabfuhrordnung und Müllgebührenordnung

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

I) Änderung der Müllabfuhrverordnung Weerberg:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die in der Sitzung vom 19.11.2013, kundgemacht vom 21.11.2013 bis 06.12.2013, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2018, kundgemacht vom 08.08.2017 bis 23.08.2018, nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, erlassene Müllabfuhrverordnung, wie folgt zu ändern:

§ 2

Begriffsbestimmungen

hat zu lauten:

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

hat zu lauten:

- 1) Der Sperrmüll kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 16.30 Uhr und Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Regional Recyclinghof Weer und Umgebung in 6136 Pill, Dorf 9, abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge (Gewicht).
- 2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.
Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw..

- 3) Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der Gemeinde Weerberg gespeichert.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

hat zu lauten:

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Die in Abs 1 genannten Altstoffe und Verpackungen können in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Regional Recyclinghof Weer u.U. oder teilweise wie im Abs. 4 angeführt bei den Wertstoffsammelinseln des Gemeindegebietes Weerberg abgegeben bzw. eingebracht werden.
- 3) Für die Abgabe am Regional Recyclinghof Weer u.U. wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der Gemeinde Weerberg gespeichert.
- 4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 können abgegeben werden:

a) **Altglas:**

Altglas ist in die Altglascontainer bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder beim Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

b) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe Sacksammlung“ oder beim Regional Recyclinghof Weer u.U. zu entsorgen. Die Abholung erfolgt bei der „Gelben Sacksammlung“ zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen. Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand zur Abholung bereitzustellen. Ausgenommen sind die im § 3 Abs. 3 lit d aufgelisteten Grundstücke. Für diese gelten die im § 3 Abs. 3 lit. d festgelegten Sammelstellen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

c) Altpapier und Kartonagen

Altpapier ist bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

Kartonagen sind in den Presscontainer beim Parkplatz des Bauhofes Weerberg oder bei oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kartonagen gehören u.a.:

Schachteln, Karton, Wellpappe, Kraftpapiersäcke (Einkaufstaschen), unbeschichtete Tiefkühlverpackungen u.ä..

Nicht zu den Kartonagen gehören u.a.:

Verbundmaterialien wie Getränkekartons und Tiefkühlverpackungen, Tapeten, Ringordner, Teppichrollkerne.

d) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

Metallverpackungen sind bei den Wertstoffsammelinseln in

- Außerberg (Auerkurve),
- Sportplatz Weerberg,
- Wohngebiet Sunnbichl,
- Parkplatz Bauhof und
- Innerbergstraße (Ehrenbach)

oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

e) Elektroaltgeräte – Gerätebatterien – Gasentladungslampen:

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gerätebatterien und Gasentladungslampen (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) sind am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behälter einzubringen.

f) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle am Bauhof der Gemeinde Weerberg abzugeben.

g) Styropor:

Reines und sauberes Styropor ist am Bauhof der Gemeinde Weerberg getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Behältnisse einzubringen.

h) Altkleider und Schuhe:

Alttextilien und Schuhe sind am Parkplatz beim Bauhof der Gemeinde Weerberg oder am Regional Recyclinghof Weer u.U. getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Altkleidern und Schuhe gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken. Unbeschädigte Taschen und Gürtel. Tragbare Schuhe paarweise gebunden.

Nicht zu den Altkleidern und Schuhen gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle, Schischuhe, Schlittschuhe, Matratzen, Teppiche.

i) Bauschutt rein:

Bauschutt kann am Regional Recyclinghof Weer u.U. in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge (Gewicht).

Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben. Mengenschwellen gemäß Baurestmassentrennverordnung BGI Nr. 259/1991 sind zu beachten.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

j) Flachglas:

Flachglas kann am Regional Recyclinghof Weer u.U. in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:

Autoscheiben, Keramik.

k) Altfahrzeugreifen:

Altreifen können am Regional Recyclinghof Weer u.U. in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden. Die Verrechnung erfolgt nach Menge. Diese werden mit und ohne Felgen übernommen. Nicht übernommen werden Reifen aus Gewerbebetrieben, LKW-Reifen oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

l) **Tierkadaver und Schlachtabfälle** sowie verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, sind an die regionale Übernahmestation in Schwaz (DAKA) zu verbringen. Für Großkadaver besteht auch die Möglichkeit einer Abhof-Abholung durch ein konzessioniertes Unternehmen.

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

hat zu lauten:

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können am regionalen Recyclinghof Weer und Umgebung abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspäckungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:

Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 12

Strafbestimmungen

hat zu lauten:

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, bestraft.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnungsänderungen laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2019 treten mit 01.01.2020 in Kraft.

II) Änderung der Müllgebührenverordnung Weerberg:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg einstimmig, die aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, in der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2013 beschlossene und vom 21.11.2013 bis 06.12.2013 kundgemachte, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2017, erlassene Müllgebührenverordnung Weerberg, wie folgt zu ändern:

§ 4 Abs. 1 (Grundbetrag) hat zu lauten:

Der Tarif für den Grundbetrag wird mit **67%** der Grundvorschreibung nach § 4 Abs. 2 lit. a ermittelt (von Mindestmenge Restmüll).

§ 5 - Weitere Gebühr - hat zu lauten:

Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen der Kosten für die über die Grundvorschreibung (Mindestmenge) hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde (Nachkauf).

Der Tarif für die weitere Gebühr beträgt für

a) Restmüll pro Liter Behältervolumen	€	0,0583
entspricht für einen 60 l Sack	€	3,50
entspricht für einen 240 l Behälter je Entleerung	€	14,00
b) Bioabfälle pro Liter Behältervolumen	€	0,10
c) Altholz behandelt pro kg	€	0,09
d) Altholz unbehandelt pro kg	€	0,09
e) Sperrmüll pro kg	€	0,30
f) Baurestmassen pro kg	€	0,11
g) Gips pro kg	€	0,11
h) Bauschutt pro m ³	€	36,00
i) Altreifen mit oder ohne Felgen pro Stück	€	4,00

§ 10 – Inkrafttreten:

Diese Verordnungsänderungen treten mit 01.01.2020 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at Eingegangene Stellungnahmen:
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019



Zahl : D/11048/2019

Betreff: Weiderechtsfreistellung Teilfläche Gst 1449/1 KG Weerberg

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 16 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg hat aus Gst 1449/1 eine Teilfläche von 300 m² an Herrn Hermann Wechselberger als Eigentümer der Gst 1449/2 verkauft. Diese Teilfläche wird der Gst 1449/2 zugeschrieben.

Da auf Gst 1449/1 in EZ 308 GB 87013 Weerberg unter CInr. 7a die Dienstbarkeit der Weide für die Gemeinde Weer und Weerberg eingeräumt ist, hat das Bezirksgericht Schwaz ein Aufforderungsverfahren übermittelt, da dieses Weiderecht um die gegenständliche Teilfläche von 300 m² geschmälert wird.

Da der Gemeinderat mit diesem Grundverkauf schon in der Sitzung vom 17.12.2018 TOP 14 einverstanden war, wird der Weiderechtsfreistellung einstimmig zugestimmt.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

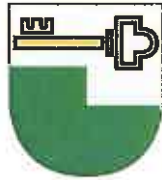


Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/07/2019



Zahl : D/11047/2019

Betreff: Beschlussfassung Verlegung/Tausch öffentliches Wegegut Gst 1834/2 im Bereich Kranzach

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 8 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

a) Verlegung öffentliches Wegegut Gst 1834/2 EZ 132 KG Weerberg

Gemäß Teilungsurkunde TRIGONOS ZZ GmbH., 6130 Schwaz, GZ 112/2019 GT vom 26.09.2019 wird zugestimmt, dass das Trennstück 1 von 155 m² von Gst 624/2 abgeschrieben und der Gst 1834/2 öffentliches Wegegut zugeschrieben wird; das Trennstück 2 von 156 m² vom öffentlichen Wegegut Gst 1834/2 abgeschrieben und der neu gebildeten Gst 624/5 zugeschrieben wird.

Sohin wird das Trennstück 2 von 156 m² vom öffentlichen Wegegut abgeschrieben (aufgelassen), da dieses Trennstück keiner öffentlichen Bedeutung mehr zukommt und dauernd entbehrlich ist, da dafür das Trennstück 1 von 155 m² neu in das öffentliche Wegegut aufgenommen wird und somit die Anbindung zum öffentlichen Wegegut Gst 1878 sichergestellt ist.

b) Kosten Wegverlegung GST 1834/2 KG Weerberg

Die Kosten für die Vermessung, Vermarkung und grundbücherlichen Durchführung sowie sämtliche Gebühren und Steuern dieses Grundtausches sowie die Baukosten für den im Bereich Trennstück 1 neu zu errichtenden Weges hat Herr Hermann Lieb, wh. Weerberg, Kranzachweg 15, als Eigentümer der Gst 624/3 zu tragen. Er hat dazu bereits mit Übereinkommen vom 25.02.2019 seine schriftliche Zustimmung gegeben.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer

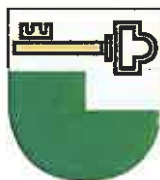


Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/07/2019



Zahl : D/11046/2019

Betreff: Waldumlage ab Jahr 2020

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 6 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Weerberg erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/07/2019



Zahl : D/11038/2019

Betreff: Voranschlag (Budget) 2020
mit mittelfristigem Finanzplan 2021 - 2024

6133 Weerberg, 20. Dezember 2019

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 18. Dezember 2019 unter Punkt 7 den Voranschlag 2020 (Haushaltsplan) und mittelfristigen Finanzplan 2021 - 2024 mit den folgenden Ansätzen (Budgetsummen) einstimmig beschlossen:

Finanzierungs- haushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Mittelaufbringungen	6.635.300	6.712.900	5.249.100	5.800.300	5.194.500
Mittelverwendung	6.685.300	6.712.900	5.057.900	5.524.300	4.891.000
Differenz	-50.000	-	191.200	276.000	303.500

Ergebnishaushalt	2020	2021	2022	2023	2024
Mittelaufbringungen	5.425.200	5.631.100	5.322.200	5.871.400	5.259.800
Mittelverwendung	5.137.100	5.238.000	5.253.000	5.935.100	5.300.900
Differenz	288.100	393.100	69.200	-63.700	-41.100

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Bürgermeister:
Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 20.12.2019

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter www.weerberg.at kundgemacht
vom: 23.12.2019 bis 08.01.2020

Eingegangene Stellungnahmen:

GR/07/2019